

Endlich ist es wieder soweit
Die Ferien in der Kinderzeit

Anmeldung für die Pfingstferien 2021

Die Ferienbetreuung findet an der Teggingerschule im Erweiterungsbau über der Turnhalle statt. Der Zugang auf den Schulhof ist nur über das Tor zwischen der Villa Finckh und der Turnhalle möglich.

Name des Kindes: _____

Welche Schule / Kindergarten: _____

Ferienwoche: 31.05.2021 bis 04.06.2021

Betreuungszeit : 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr (60,- € pro Kind)

**Dieser Buchungsstein ist unter Vorbehalt buchbar.
Dies hängt davon ab, wie die aktuelle Coronalage ist.**

Betreuungszeit 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (90,- € pro Kind)

Für Inhaber der Zeller Karte beläuft sich der Kostenbeitrag je Buchungsfenster auf 30,- € bzw. 45,- € pro Kind.

Bitte legen Sie der Anmeldung eine Kopie Ihrer Zeller Karte bei.

Mittagessen (bei Bedarf) beträgt 3,50 € täglich Ja

 Nein

Mit der Abgabe der Anmeldung ist Ihr Kind verbindlich in der Ferienbetreuung angemeldet. Sie erhalten keine gesonderte Anmeldebestätigung.

Da am Freitag der 14.05.2021 ein Brückentag ist, wird der Anmeldeschluss vorverlegt.
Anmeldeschluss ist Mittwoch der 12.05.2021. Danach werden wir keine Anmeldung mehr annehmen.

Sollte zu diesem Zeitpunkt die Mindestteilnehmerzahl (10 Anmeldungen) nicht erreicht sein, behalten wir es uns vor, die Ferienbetreuung abzusagen. In diesem Fall werden wir Sie umgehend informieren.

Bitte wenden 

Teilnehmen an der Ferienbetreuung dürfen Schulkinder und kommende Einschulungskinder die Ihren Wohnsitz in Radolfzell und den Ortsteilen haben.

Name der Eltern : _____

Straße : _____

Wohnort / Ortsteil : _____

Telefon privat : _____

Telefon dienstlich Mutter : _____

Telefon dienstlich Vater : _____

Handy Mutter : _____

Handy Vater : _____

Telefon sonstiges : _____

E-Mail : _____

Folgende Anlagen sind beizufügen:

- Datenschutzerklärung
- Einwilligungserklärung zu den Fotos
- Einverständniserklärung
- SEPA-Mandat
- Einwilligungserklärung zum Fiebermessen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Strobel-Rodeck 07732 / 81128

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Erbringung der Leistung um einen nicht der Umsatzsteuer unterliegenden bzw. von der Umsatzsteuer befreiten Umsatz handelt. Sollte die Leistung jedoch umsatzsteuerpflichtig sein, so versteht sich das vereinbarte Entgelt als Netto-Entgelt. Das Entgelt erhöht sich in diesem Fall um die Umsatzsteuer in dergesetzlichen Höhe. Der Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung nach § 14 UStG mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.